



Abteilungsordnung der Radsportabteilung im Fußball-Club St. Pauli von 1910 e.V.

in der Fassung vom 5 Mai. 2022

Präambel

Diese Abteilungsordnung regelt das grundsätzliche Miteinander ihrer Mitglieder und setzt voraus, dass niemand auf Grund seiner Hautfarbe, seiner Religion, seines Geschlechts oder seiner sexuellen Orientierung diffamiert wird. Die Mitglieder der Abteilung sind sich darin einig, dass folgende Grundsätze und Werte auch für das Abteilungsleben und die Ausübung ihres Sports gelten:

- Fairness und Rücksichtnahme,
- soziale Verantwortung,
- Teamgeist und die Satzung und Leitlinien des Fußball-Club St. Pauli von 1910 e.V.

1 Name

Die Abteilung trägt den Namen »Fahrrad-Club St. Pauli« im Fußball-Club St. Pauli von 1910 e.V., die Kurzbezeichnung lautet FC St. Pauli Radsport.

§ 2 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen sind die jeweils geltende Satzung des Fußball Clubs St. Pauli von 1910 e.V. mit den sie ergänzenden Ordnungen sowie diese Abteilungsordnung.

§ 3 Sitz

Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 4 Zweck der Abteilung

Zweck der Radsportabteilung ist die Pflege und Förderung des Radsports.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Gemäß der Satzung des Fußball Clubs von 1910 e. V., § 3, Abs 4 ist die Radsportabteilung Mitglied des Radsport Verbandes Hamburg e.V. (RVH). Sie unterwirft sich der Satzung und den Ordnungen des RVH und den Entscheidungen seiner Organe, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ergehen.

§ 6 Abteilungszeichen

Die Abteilungszeichen sehen wie folgt aus:



§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Die Abteilung besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Jugendliche
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv den Abteilungssport ausüben.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht aktiv am Abteilungssport teilnehmen.
4. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Abteilung unterstützen.
5. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können jede natürliche und juristische Person und Personengesellschaften werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an die Abteilung gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerber*innen der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter*in bedarf.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung. Das Präsidium ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren. Das Präsidium kann die Entscheidung innerhalb von einer Woche widerrufen. Die Entscheidung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags erfolgen. Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, kann diese Frist auch überschritten werden.
Die endgültige Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist der/dem Bewerber*in schriftlich zur Kenntnis zu bringen; sie bedarf keiner Begründung. Nach Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des 1. fälligen Beitrages wird die Mitgliedschaft wirksam. Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus zu zahlen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach der Abteilungsordnung sowie nach der Vereinssatzung und den Vereinsordnungen. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sind gemäß § 8, Abs. 2 der Vereinssatzung zu regeln.

§ 11 Aufnahmegebühr, Beiträge und Sonderumlagen

Die Abteilungsaufnahmegebühr und die Abteilungsbeiträge werden durch die Abteilungsversammlung festgesetzt.

§ 12 Organe

Organe der Abteilung sind:

- die Abteilungsversammlung,
- die Jugendversammlung
- die Abteilungsleitung.

§ 13 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Abteilung. In ihr sind alle Mitglieder gemäß § 8, Ziff. a bis d dieser Ordnung, Jugendliche jedoch erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres, stimmberechtigt, soweit nicht das Stimmrecht nach den sonstigen Regelungen dieser Ordnung oder der Vereinssatzung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.
2. Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Jahr, mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung des Fußball-Clubs St. Pauli von 1910 e. V., statt.
3. Darüber hinaus können außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen werden, wenn
 - mindestens zwei Mitglieder der Abteilungsleitung
 - mindestens ein Viertel der zum Zeitpunkt der Antragstellung stimmberechtigten Abteilungsmitglieder
 - das Vereinspräsidiumdies beantragen.
4. Die Einberufung hat spätestens vier Wochen vor dem Termin durch die Abteilungsleitung schriftlich per E-Mail oder Post mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zu Änderungen der Abteilungsordnung müssen den Mitgliedern möglichst mit der Einladung, spätestens jedoch sieben Tage vor der Abteilungsversammlung im Wortlaut bekannt gegeben werden; dies kann auch auf der Abteilungswebseite geschehen.
5. In besonders begründeten Fällen kann auf Beschluss der Abteilungsleitung die Abteilungsversammlung virtuell durchgeführt werden. Das digitale Format und die Begründung sind den Mitgliedern mit der Einladung mitzuteilen. Alle weiteren Bestimmungen zur Mitgliederversammlung behalten ihre Gültigkeit.
6. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 1. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung, der Kassenprüfer*innen.
 2. Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung, insofern diese gemäß §14 dieser Ordnung nicht von der Jugendversammlung gewählt werden.
 3. Wahl der Kassenprüfer*innen
 4. Entlastung der Abteilungsleitung
 5. Beschlussfassung über die Höhe des Abteilungsbeitrages
 6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 7. Beschlussfassung über die Änderung der Abteilungsordnung und über die Auflösung der Abteilung.

§ 14 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung besteht aus allen jugendlichen Mitgliedern.
2. In ihr haben alle Mitglieder gemäß § 8, Ziff. 5 dieser Ordnung, die gem. § 32 Nr. 2 der Vereinssatzung stimmberechtigt sind, das Stimm- und Wahlrecht.
3. Sie soll einmal jährlich stattfinden. Hierzu sind die stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch E-Mail sowie Veröffentlichung auf der Abteilungswebseite einzuladen.
4. Die Abteilungsleitung bestimmt eine/n Versammlungsleiter*in.
5. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 1. Die Entgegennahme der Berichte der/des Jugendsprecher*in und der/des Jugendkoordinator*in.
 2. Die Wahl der/des Jugendsprecher*in aus Ihrer Mitte, die/der zugleich als Vertreter*in in die Abteilungsleitung gem. §15 mit beratender Stimme entsandt wird.
 3. Die Wahl der/des Jugendkoordinator*in gem. § 15 Ziffer 4 als stimmberechtigtes Mitglied der Abteilungsleitung aus der Mitte der Mitglieder gem. §8 Ziffer 1 a bis d dieser Ordnung, insofern sie gemäß § 16 Ziffer 5 dieser Ordnung wählbar sind.
 4. Beschlüsse zu einer Abteilungsjugendordnung



6. Bei allen Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 15 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus 3 bis zu 10 stimmberechtigten Mitgliedern:

1. der/dem Abteilungsleiter*in
2. der/dem Stellvertreter*in der/des Abteilungsleiter*in
3. der/dem Schatzmeister*in,

und soweit gewählt:

4. der/dem Jugendkoordinator*in
5. der/dem Veranstaltungskoordinator*in
6. der/dem Frauenkoordinatorin
7. der/dem Trainingskoordinator*in
8. der/dem Diversitätskoordinator*in

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Koordinator*innen bzw. weitere Mitglieder der Abteilungsleitung gewählt werden, die im Rahmen der Aufgabenaufteilung auf Beschluss der Abteilungsleitung einen Geschäftsbereich erhalten können.

Die Abteilungsleitung ist gehalten im Rahmen ihrer Aufgabenaufteilung, die koordinativen Aufgaben gemäß Ziffer 4. bis 8. zu besetzen, insofern diese nicht von der Mitgliederversammlung gewählt wurden.

Mit beratender Stimme entsendet die Jugendversammlung zur Wahrung der Interessen der jugendlichen Abteilungsmitglieder eine/n Vertreter*in die Abteilungsleitung.

§ 15b Koordinationsplena

Die Abteilungsleitung soll insbesondere für Aufgaben in der Zuständigkeit der Koordinator*innen gemäß § 15 Ziffer 4. Bis 7. Plena einberufen, an denen sich die aktiven Mitglieder beteiligen können, um Einfluss auf die jeweiligen Abteilungsaktivitäten zu nehmen.

Für Teilbereiche der Koordinationsbereiche können auf Vorschlag des jeweiligen Plenums und Beschluss der Abteilungsleitung weitere Koordinator*innen eingesetzt werden. Diese sind mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Abteilungsleitung einzuladen.

§ 16 Aufgaben der Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung vertritt die Interessen der Abteilung; § 21 Abs. 2 der Vereinssatzung bleibt davon unberührt. Sie tagt vierteljährlich und nach den Erfordernissen der Abteilung.
2. Sie vertritt die Interessen der Abteilung gegenüber dem Amateurvorstand.

Sie ernennt eine/n Vertreter*in, die an den Sitzungen des Amateurvorstandes teilnimmt.

Sie führt die Beschlüsse der Abteilungsversammlung durch.

Sie ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Abteilungsversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung.

Sie stellt den Finanzplan auf und fertigt den Jahresabschluss sowie den Bericht über die Lage der Abteilung.



Ihr obliegt die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern unter Beachtung der Bestimmungen der Vereinssatzung.

3. Beschlüsse der Abteilungsleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Abteilungsleiter*in, bei deren Abwesenheit die der/des Stellvertreter*in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei (bei Bildung eines Jugendbereiches mindestens drei) Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 17 Wahlen, Stimmrecht, Wählbarkeit

1. Die Wahlen zur Abteilungsleitung werden unter der Leitung und Aufsicht des Wahlausschusses durchgeführt. Dieser ist vier Wochen vor dem Wahltermin von der Abteilungsleitung über den Termin schriftlich zu informieren.
2. Die Abteilungsleitung wird dreijährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder gemäß § 8, 1. Abs. dieser Ordnung. Die Stimmberechtigung in der Abteilungsversammlung wird nach dreimonatiger Mitgliedschaft in der Radsportabteilung erlangt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung durch dritte, auch durch andere Mitglieder, ist ausgeschlossen.
4. Das Stimmrecht wird in der Regel direkt ausgeübt. Sollte eine virtuelle Sitzung oder Mitgliederversammlung unter begründeten Fällen durchgeführt werden, so kann dies durch Beschluss der Abteilungsleitung erfolgen. Alle weiteren Bestimmungen zum Stimmrecht behalten ihre Gültigkeit.
5. In die Abteilungsleitung sind nur solche Personen zu wählen, die der Abteilung mindestens sechs Monate als ordentliches Mitglied angehören.

§ 18 Kassenprüfer*innen, Kassenbericht

Aufgabe der Kassenprüfer*innen ist es, die Einnahmen und Aufwendungen zu prüfen, den Kassenbestand der Radsportabteilung festzustellen.

Sie berichten darüber der Abteilungsversammlung. Der Bericht ist in schriftlicher Form abzufassen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Auflösung

Bei Auflösung der Abteilung fällt das Abteilungsvermögen nach vorheriger Zustimmung des amtierenden Vereinspräsidiums an den Amateurvorstand des Vereins mit der Maßgabe, es ausschließlich für die Förderung der Jugend des Vereins zu verwenden.